

# **STATUTEN**

des Vereins

## **Verein MTE / Meet – Train – Encourage**

---

### **Artikel 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen

### **Verein MTE / Meet – Train – Encourage**

besteht ein Verein gemäss § 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **Artikel 2 Zweck und Zielsetzung**

Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit der georgischen Partnerorganisation «Hand in Hand» in ländlichen Gebieten Georgiens Workshops für Mütter und Väter von Kindern mit Behinderung anzubieten. Mehrmals jährlich und über längere Zeit werden an ausgewählten Orten Eltern von Kindern mit Behinderung befähigt, praktisches Wissen in den Bereichen Grundpflege, Kinästhetik/Massage und Beschäftigungstherapie zu erwerben. Damit können Mütter und Väter die basale körperliche und seelische Grundpflege und Förderung ihrer Kinder selbstständig durchführen. Ergänzend werden die betroffenen Familien psychologisch begleitet. Es werden Hausbesuche gemacht, um vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, die Förderung der Kinder mit Behinderung individuell zu optimieren und dringend benötigte Hilfsmittel zu beschaffen. Begleitet werden die Workshops durch inklusive Kunstateliers für Kinder mit Behinderung, ihre Geschwister und Kinder aus der Nachbarschaft. Ausstellungen und Feste sollen es betroffenen Familien ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben des Ortes teilzunehmen.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Mit der Beitrittserklärung bestätigt das zukünftige Mitglied, von den Statuten sowie allfälligen Reglementen Kenntnis zu nehmen.

Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten oder eine Delegierte, die die juristische Person vertritt.

Die Anzahl Mitglieder des Vereins beträgt mindestens zwei.

#### **Artikel 4     Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1.    die Mitgliederversammlung
2.    der Vorstand
3.    die Revisionsstelle

#### **Artikel 5     Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1.    Festsetzung und Änderung der Statuten
2.    Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3.    Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
4.    Genehmigung des Jahresberichts
5.    Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr. Der Auflösung des Vereins und der Festsetzung und Änderung der Statuten müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder statt.

## **Artikel 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied anwesend ist.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Umsetzung der statutarischen Zwecksetzungen
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen. Er kann die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen delegieren.
3. Organisation der Rechnungsführung
4. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **Artikel 7 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlichen Bericht.

## **Artikel 8 Finanzen**

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 20 im Jahr.

Die weitere Mittelbeschaffung erfolgt durch externe Finanzierung der Projektaktivitäten.

## **Artikel 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

**Artikel 10 Auflösung**

Die Liquidation des Vereins im Falle der Auflösung erfolgt durch den Vorstand, nach den gesetzlichen Vorschriften.


Ein allfälliges Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins übrig bleibt, ist entweder einer die Zwecke des Vereins fortführenden Organisation oder einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbefreiten anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Basel, den 28. Februar 2018

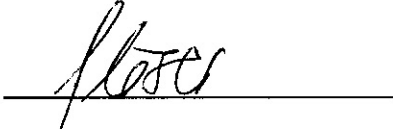
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2018 beschlossen und treten unmittelbar in Kraft.

Basel, den 28. Februar 2018

Verein MTE

 Barbara Peyer

Für den Vorstand

 Fenja Lässer

Für die Geschäftsleitung